

### **Anlage 3**

#### **zu den Infrastrukturnutzungsbedingungen der Uetersener Eisenbahn- und Infrastrukturgesellschaft mbH**

–

#### **Vereinbarung über die Durchführung der Nutzung der von der UeEI betriebenen Ei- senbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese er- brachten Leistungen durch ein einbezogenes EVU**

für die Netzfahrplanperiode **[Jahr1/Jahr2]**

zwischen

der Uetersener Eisenbahn- und Infrastrukturgesellschaft mbH

Bahnstraße 15, 25436 Uetersen

– nachfolgend "UeEI" genannt –

und

---

**[Name und Anschrift des Zugangsberechtigten]**

– nachfolgend "ZB" genannt –

und

---

**[Name und Anschrift des EVU]**

– nachfolgend "einbezogenes EVU" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

---

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Festlegung von Bestimmungen über die Betriebssicherheit und weiterer notwendiger, insb. betrieblicher Regelungen für die Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen durch das einbezogene EVU.
- (2) Das einbezogene EVU führt für den ZB die von diesem mit der UeEI im Rahmen von Einzelnutzungsverträgen (nachfolgend „ENV“ genannten) vereinbarten Nutzungen durch und nutzt dessen Rechte an Kapazitäten der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen. Dem einbezogenen EVU stehen selbst keine eigenen Rechte an den in Satz 1 genannten Kapazitäten zu, solange es nicht in den ENV des ZB eintritt bzw. der ENV des ZB auf das einbezogene EVU übertragen wird.

## § 2

### Bestimmungen über die Betriebssicherheit und betrieblich-technische Regeln

- (1) Die jeweils aktuellen INB der UeEI sind veröffentlicht im Internet unter: [www.ue-tersener-eisenbahn.de](http://www.ue-tersener-eisenbahn.de). Die INB UeEI einschließlich deren Anlagen („INB“) sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Vereinbarung. Das einbezogene EVU erkennt die Infrastrukturnutzungsbedingungen der UeEI einschließlich deren Anlagen („INB“) in ihrer jeweils gültigen Fassung an, soweit sie die Durchführung der Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen nach § 1 betreffen.
- (2) Der ZB und das einbezogene EVU bestätigen hiermit, dass sie die Möglichkeit hatten, von den in dem vorstehenden Absatz 1 genannten Dokumenten vor Vertragsschluss Kenntnis zu nehmen.
- (3) Das einbezogene EVU erfüllt die für die Durchführung der Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen der jeweils gültigen INB der UeEI, insbesondere an das Vorliegen der in Ziff. 2.1.4 INB der UeEI genannten Genehmigungen, der in Ziff. 2.1.5 INB genannten Versicherungen sowie die allgemeinen Bedingungen für die Durchführung der Nutzung nach Ziff. 2.3 INB inkl. der Vorschriften zur Betriebssicherheit sowie die für die konkrete Nutzung jeweils einschlägigen besonderen Bestimmungen der jeweils gültigen INB der UeEI.
- (4) Das einbezogene EVU verantwortet insbesondere die Einhaltung der für die vereinbarte Nutzung maßgeblichen Bestimmungen zur Betriebssicherheit gem. Ziff. 2.3.5, Ziff. 3.6 und Ziff. 4.6 der INB der UeEI.

### § 3 Kommunikation

- (1) In betrieblich-technischen Angelegenheiten soll die Kommunikation zwischen UeEI und einbezogenem EVU erfolgen. Das einbezogene EVU übernimmt die Erfüllung von Meldepflichten für den ZB. Die UeEI wendet sich mit betrieblichen Informationen und Weisungen an das einbezogene EVU, das insoweit zugleich Empfangsbevollmächtigter für den ZB ist.
- (2) In Angelegenheiten der Anmeldung, Änderung und Stornierung von Kapazitäten soll die Kommunikation zwischen UeEI und ZB erfolgen, soweit nicht zwischen diesen in Textform etwas anderes vereinbart ist. Die UeEI kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des ZB verlangen, wenn das einbezogene EVU im Namen des ZB selbst Kapazitäten bei der UeEI anmelden, ändern oder stornieren möchte.

### § 4 Ansprechpartner

Die Vertragsparteien benennen für die Belange

- der Durchführung dieser Vereinbarung,
- der Durchführung der Nutzung und
- des Notfallmanagements

je gesondert die in **Anhang 1** genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, innerhalb kürzester Zeit Entscheidungen im Namen der UeEI bzw. des einbezogenen EVU zu treffen. Zu benennen ist in jedem Fall der jeweilige Eisenbahnbetriebsleiter. Änderungen der Ansprechpartner teilen sich die Vertragsparteien unverzüglich mit.

### § 5 Haftung

- (1) Unbeschadet der Eigenschaft des einbezogenen EVU als Erfüllungsgehilfe des ZB und der gesetzlichen Haftung besteht für eigene Verstöße gegen die in § 2 genannten Bestimmungen eine gegenseitige unmittelbare vertragliche Haftung zwischen UeEI und einbezogenem EVU.
- (2) Das einbezogene EVU haftet nicht unmittelbar für Entgeltforderungen der UeEI gegen den ZB, solange es nicht in den ENV des ZB eintritt bzw. der ENV des ZB auf das einbezogene EVU übertragen wird.
- (3) § 179 BGB sowie bestehende oder nachträglich vereinbarte Freistellungsansprüche oder Ermächtigungen zur Forderungseinziehung oder zur Geltendmachung von Rechten zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt.

**§ 6****Datenspeicherung, Datenverarbeitung**

- (1) Die UeEI ist verantwortliche Stelle für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Bezug auf die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen sowie in Bezug auf die Durchführung der Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen. Personenbezogene Daten werden insbesondere zur Vertragsabwicklung und zum Infrastrukturbetrieb von UeEI verarbeitet. Die Ermächtigungsgrundlagen dafür sind Artikel 6 Absatz 1 lit. a), lit. b), lit. c) und lit. f) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der ZB sowie das einbezogene EVU geben hierzu jeweils ausdrücklich ihre Einwilligung.
- (2) Die UeEI verarbeitet personenbezogene Daten nur so lange, wie dies für die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen sowie die Durchführung der Nutzung an der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen erforderlich ist.
- (3) Die Datenschutzerklärung von UeEI (einschließlich der Informationen nach Art. 13, 14 DSGVO) ist abrufbar unter: [www.uetersener-eisenbahn.de](http://www.uetersener-eisenbahn.de).
- (4) UeEI ist berechtigt, personenbezogene und sonstige Daten, die sich aus Anmeldungen des Zugangsinteresses, geschlossenen Verträgen oder der Vertragsdurchführung ergeben, im erforderlichen Umfang an Versicherer zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. UeEI ist außerdem berechtigt, sachbezogene Daten wie Fahrplandaten oder Fahrzeugbewegungen an Versicherer zur Beurteilung des Risikos weiterzuleiten.
- (5) Ferner ist UeEI berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihr eigenes Personal sowie an das Personal der von ihr beauftragten Dienstleister zu übermitteln, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Die entsprechende Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur bei Vorliegen der datenschutzrechtlich notwendigen Voraussetzungen.
- (6) Weiter ist UeEI berechtigt, Daten über die beabsichtigte und die tatsächliche Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu übermitteln, soweit dies für die Koordinierung der Anmeldungen und die Abrechnung der Nutzungen erforderlich ist. Die entsprechende Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nur bei Vorliegen der datenschutzrechtlich notwendigen Voraussetzungen.
- (7) UeEI ist ferner berechtigt, Daten im gesetzlichen oder durch behördliche Anordnung vorgegebenen Umfang an die Regulierungsbehörde oder die Eisenbahnaufsicht zu übermitteln. Die entsprechende Übermittlung personenbezogener

Daten erfolgt nur bei Vorliegen der datenschutzrechtlich notwendigen Voraussetzungen.

## **§ 7 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung hat eine feste Laufzeit. Sie tritt mit der vollständigen Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft und endet am [Tag]. Dezember [Jahr]. Für die darauffolgende Netzfahrplanperiode [Jahr1/Jahr2] ist eine neue Vereinbarung abzuschließen, wenn der ZB weiterhin ein einbezogenes EVU in das Zugangsgewährverhältnis einbeziehen möchte. Eine ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.
- (2) Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung der vorliegenden Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Für die UeEI liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn
  - a) der ZB nicht mehr über die Voraussetzungen verfügt, die nach den INB für die Gewährung des Zugangs zu der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und zu den von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen oder das einbezogene EVU nicht mehr über die Voraussetzungen verfügt, die nach Ziff. 2.2.1.4 INB für die Durchführung der Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen durch einbezogene EVU erforderlich sind oder
  - b) der ZB mit der Zahlung von Nutzungsentgelten für mindestens zwei monatliche Abrechnungsperioden in Verzug ist oder
  - c) der ZB oder das einbezogene EVU schwer oder dauerhaft oder wiederholt gegen Pflichten nach dieser Vereinbarung verstößt oder verstoßen hat. Dazu gehören insbesondere ein Verstoß gegen Bestimmungen zur Betriebssicherheit und Meldepflichten.
- (4) Die UeEI ist berechtigt, während der Laufzeit dieser Vereinbarung Änderungen der jeweils gültigen INB der UeEI einschließlich deren Anlagen unter Einschluss der in der Entgeltliste ausgewiesenen Entgelte vorzunehmen. In Fällen des Satzes 1 haben der ZB und das EVU das Recht, diese Vereinbarung schriftlich innerhalb von einem Monat mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Frist beginnt mit der erstmaligen Veröffentlichung der geänderten INB. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei der UeEI.

## **§ 8** **Schlussbestimmungen**

- (5) Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Uetersen.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (7) Stillschweigende, mündliche, elektronische oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.
- (8) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung der vorliegenden Schriftformklausel.
- (9) Diese Vereinbarung wird je einmal für jede Vertragspartei ausgefertigt.

## **§ 9** **Anhänge**

Folgender Anhang ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anhang 1: Verzeichnis der Ansprechpartner aller Vertragsparteien

**Unterschriften**

**UeEI**

**Firma/Stempel einbezogenes EVU**

.....  
Ort/Datum, Unterschrift

.....  
Ort/Datum, Unterschrift

**Firma/Stempel ZB**

.....  
Ort/Datum, Unterschrift

**Anhang 1** zu der Vereinbarung über die Durchführung der Nutzung der von der UeEI betriebenen Eisenbahninfrastruktur und der von der UeEI in dieser oder in Bezug auf diese erbrachten Leistungen durch ein einbezogenes EVU zwischen der UeEI und der **[Firma des einbezogenen EVU]** sowie der **[Firma des Zugangsberechtigten]** vom **[Daten der Unterschriften aller drei Vertragsparteien]**

Verzeichnis der Ansprechpartner aller Vertragsparteien **(bei Vertragsschluss auszufüllen)**

	UeEI	Einbezogenes EVU Firma:	ZB Firma:
		_____	_____
<b>Vertragsdurchführung</b>			
<b>Eisenbahnbetriebsleitung</b>			
<b>Durchführung der Nutzung</b>			
<b>Notfallmanagement</b>			